BADEN-WÜRTTEMBERG

Länderbericht
zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien
sowie
zu Flächen, Planungen und Genehmigungen
für die Windenergienutzung an Land

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses
im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
gemäß § 98 EEG 2021

Berichtsjahr 2021

Stuttgart, 19. August 2021

Verfasst von:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Referat Erneuerbare Energien
Referat Immissionsschutz, Störfallvorsorge, Windenergie
Hauptstätter Straße 67, 70178 Stuttgart

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Referat Regionalplanung, Energiewende
Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

1. Daten zum Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele 3

1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung 3
1.2 Ausbauziele 4

1.2.1 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung 4
1.2.2 Angabe der Ziele zu Flächenausweisung bei Wind an Land 5
1.2.3 Erwarteter Zubau im laufenden Jahr und Folgejahr 5

2. Daten zur Windenergie an Land (Flächen, Genehmigung, Planung, Repowering) 5

2.1 Ausgewiesene Fläche 5

2.1.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland 5
2.1.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land 6
2.1.3 Hinweise zu Datenquellen 7

2.2 Flächenbelegung ausgewiesener Flächen für Windenergie an Land 8

2.2.1 Überblick zu evtl. Vorgaben zur Flächenbelegung bzw. WEA-Platzierung 8
2.2.2 Belegung der ausgewiesenen Flächen, für die keine GIS Daten vorliegen 9
2.2.3 Hinweise zu Datenquellen 9

2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land 9

2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planungen 9
2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planungen [optional] 11
2.3.3 Hinweise zu Datenquellen 11

2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land 12

2.4.1 Erteilte Genehmigungen 12
2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme 12
2.4.3 Beklagte Genehmigungen 13
2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen 13
2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren 13
2.4.6 Hinweise zu Datenquellen 13

2.5 Repowering 13
2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land 14

1. Daten zum Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele

1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur für Baden-Württemberg über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien des Jahres 2020 (Datenstand: 26.02.2021; Auswertungszeitraum: Jan. 2020 - Dez. 2020). Die Entwicklungen im ersten Halbjahr 2021 sind im Anhang aufgeführt.

Tabelle 1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2020 in MW

Installierte Leistung in MW EE-Stromerzeugungs-einheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-Inbetrieb-nahmen	Leistungs-änderungen	Rückbau
Biomasse	927,4	42,1	11,3	31,1	0,3
Solare Strahlungsenergie	6.895,8	592,8	593,0		0,2
Wind an Land	1.644,1	36,0	39,3		3,3
Wind auf See	-	-	-	-	-
Wasserkraft		0,4	0,7	-0,3	
Klärgas					
Deponiegas	15,0	0,1	0,1		
Geothermie	0,6				

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit hat sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur "Vorbereitung des EEG-Kooperationsausschusses" auf Wunsch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie darauf verständigt, die oben genannte Datenquelle zu verwenden. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg regelmäßig mit der Broschüre „Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg“ im Herbst veröffentlicht werden, die auf EEG-Stamm- und Bewegungsdaten, dem Marktstammdatenregister sowie weiteren landeseigenen Datensätzen (z. B. der genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen) beruht. Eine erste Abschätzung wird jeweils bereits im Frühjahr vorgenommen. Zwischen dem Datensatz der Bundesnetzagentur und dem Bericht Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg bestehen Abweichungen: in Bezug auf die Bruttoleistung betragen diese bei der Biomasse 11,0 Prozent, bei der Windenergie an Land 3,6 Prozent und bei der Photovoltaik 0,5 Prozent. Die

Abweichungen können vermutlich u. a. auf verschiedene Datenbereinigungen und -korrekturen (z. B. um fehlerhafte Angaben oder Anlagen, die keinen Strom erzeugt haben), die Nicht-Einbeziehung von Kleinwindanlagen sowie unterschiedliche Zuordnungen zu den berührten Verwaltungseinheiten (Netzverknüpfungspunkt und Anlagenstandort in verschiedenen Bundesländern) zurückgeführt werden. Darüber hinaus wird die Wasserkraft in den von der Bundesnetzagentur zusammengestellten Daten nicht nach Bundesländern aufgeschlüsselt, trug in Baden-Württemberg im Kalenderjahr 2020 allerdings rund 4.200 Gigawattstunden bzw. 9,4 Prozent zur Bruttostromerzeugung bei.

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2020

Anzahl EE-Stromerzeugungs-einheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-Inbetrieb-nahmen	Leistungs-änderungen	Rückbau
Biomasse	1.881	31	35	62	4
Solare Strahlungsenergie	379.313	31.713	31.769		56
Wind an Land	796	15	17		2
Wind auf See	-	-	-	-	-
Wasserkraft		9	10	-1	
Klärgas					
Deponiegas	45	1	1		
Geothermie	1				

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Gesamtzahl/Bruttoleistung: Zusätzliche Quellen sind „EEG in Zahlen 2019“ (Bundesnetzagentur, Dez. 2020), AGEE-Stat Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland (AGEE-Stat, Februar 2021)
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen zzgl. Leistungsänderungen und abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen/Leistungsänderungen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Leistungsänderungen bei PV und Windenergie: ausgewiesen sind nur für EEG-Anlagen mit mehreren Generatoren. Solar- und Windeinheiten werden als ein Generator erfasst.
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft, Klär- und Deponiegas, Geothermie: Auswertungen liegen z. T. noch nicht vor.

1.2 Ausbauziele

1.2.1 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung

Entsprechend des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes Baden-Württemberg (IEKK) sollen die erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2050 einen Anteil von 86 Prozent an der Stromerzeugung betragen. Am Endenergieverbrauch soll sich der Anteil der erneuerbaren Energien zum

gleichen Zeitpunkt auf 80 Prozent belaufen. Das IEKK wird auf Basis der neuen Klimaziele der EU und des 1,5-Grad-Pfads einschließlich neuer Sektorziele, u. a. zur regenerativen Stromerzeugung, weiterentwickelt.

1.2.2 Angabe der Ziele zu Flächenausweisung bei Wind an Land

Der Koalitionsvertrag zur 17. Legislaturperiode des baden-württembergischen Landtages sieht eine rechtliche Verankerung und Regionalisierung eines Mindest-Flächenziels für Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Höhe von zwei Prozent der Landesfläche vor. Ein Gesetzesentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.

1.2.3 Erwarteter Zubau im laufenden Jahr und Folgejahr

Der Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg verlief in den letzten Jahren schleppend. Wurden in den Jahren 2015 bis 2017 insgesamt noch fast 300 Windenergieanlagen in Betrieb genommen, so waren in den darauffolgenden Jahren nur noch Ausbauzahlen im niedrigen zweistelligen oder gar nur einstelligen Bereich zu verzeichnen. Mit der Neuinbetriebnahme von 23 Anlagen im ersten Halbjahr 2021 (Angabe laut Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur) und weiteren zu erwartenden 10 Anlagen im zweiten Halbjahr (siehe 2.4.6) hat sich wieder eine positivere Entwicklung gezeigt. Ob und inwiefern sich diese fortsetzt, bleibt abzuwarten.

Der jährliche Zubau der Photovoltaik hat in den vergangenen vier Kalenderjahren kontinuierlich zugenommen. Es wird daher – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Einführung einer Photovoltaikpflicht im KSG BW – damit gerechnet, dass sich diese positive Entwicklung im laufenden Jahr und im Folgejahr weiter fortsetzen kann.

2. Daten zur Windenergie an Land (Flächen, Genehmigung, Planung, Repowering)

2.1 Ausgewiesene Fläche

2.1.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland

Träger der Regionalplanung in Baden-Württemberg sind die zwölf Regionalverbände (einschließlich Verband Region Stuttgart und Verband Region Rhein-Neckar). Im Jahr 2012 wurde das Landesplanungsgesetz (LplG) geändert, um den Windkraftausbau gegenüber der vorher praktizierten sog. Schwarz-Weiß-Planung (= flächendeckende Ausweisung von Vorrang- und Ausschlussgebieten) zu

forcieren. Nach dem aktuellen LplG weisen die Träger der Regionalplanung die Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nur in Form von Vorranggebieten – ohne außergebietliche Ausschlusswirkung – aus.

Außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete können Windkraftanlagen als privilegierte Anlagen nach den maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften genehmigt werden. Außerdem haben die kommunalen Planungsträger die Möglichkeit – nicht aber die Verpflichtung – im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen planerisch zu steuern.

Eine Ausnahme von diesem Planungssystem gibt es aktuell lediglich im Gebiet der grenzüberschreitenden Region Donau-Iller. Dort müssen nach dem maßgeblichen Staatsvertrag Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete festgelegt werden (sog. Schwarz-Weiß-Planung). Im baden-württembergischen Teilraum der ebenfalls grenzüberschreitenden Region Rhein-Neckar werden dagegen in dem neuen (bereits genehmigten) Teilregionalplan Windenergie – entsprechend den Regelungen des Landesplanungsgesetzes – nur Windvorranggebiete (ohne außergebietliche Ausschlusswirkung) festgelegt.

Zum Umgang mit Repowering in der Planung gibt es in Baden-Württemberg keine allgemeinen Vorgaben.

Die Regionalplanteilfortschreibung der Region Mittlerer Oberrhein wurde durch Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 19.11.2020 (Az.: 5 S 1107/18) für unwirksam erklärt. Die Entscheidung ist rechtskräftig. Am 24.02.2021 hat der Regionalverband beschlossen, eine neue Wind-Vorrangplanung vorzubereiten.

2.1.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land

Für die rechtsverbindlich ausgewiesenen Flächen für die Nutzung der Windenergie sowohl auf Ebene der Regionalplanung als auch auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden GIS-Daten übermittelt. Dem BMWi wird anheimgestellt, die Datensätze miteinander zu verschneiden, um so die ausgewiesene Gesamtfläche zu ermitteln und dadurch die fehlende Angabe in der unten stehenden Tabelle zu ergänzen. Aktuell sind in Baden-Württemberg keine Regionalpläne beklagt. Zu beklagten Flächennutzungsplänen liegen keine Datensätze vor.

Tabelle 3: Flächen für Windenergie an Land

		Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha oder km²)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha oder km²)
Gesamt			
auf Landes- oder Regionalplanebene ausgewiesen		rund 7.615 ha	0
	davon als Vorranggebiete ausgewiesen	rund 6.715 ha	
	davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen	-	
	davon als Eignungsgebiete ausgewiesen	-	
	davon als Vorranggebiete mit außergebietlicher Ausschluss-wirkung ausgewiesen	rund 900 ha	
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen			
	davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen	rund 13.098 ha	
	davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)		

2.1.3 Hinweise zu Datenquellen

Die Daten zur Regionalplanung haben wir direkt von den Trägern der Regionalplanung erhalten (inkl. GIS-Daten). Die Datenqualität wird daher als sehr gut beurteilt. Bei den GIS-Daten des Regionalverbands Heilbronn-Franken ergeben sich minimale Abweichungen bei den Flächengrößen der Shape-Dateien im Vergleich zu den Angaben im gedruckten Teilregionalplan durch die Umprojizierung von GK 3 auf ETRS 1989 UTM Zone 32 N

Die Daten zur Flächennutzungsplanung haben wir von den Regierungspräsidien erhalten. Die Informationen zu den Wind-Flächennutzungsplanungen erhalten die Regierungspräsidien insbesondere im Rahmen des Beteiligungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange sowie bei regelmäßigen halbjährlichen Abfragen zum Stand der Windplanung. Ferner sollen alle kommunalen Planungsträger nach dem Verbindlichwerden der Planung dem jeweiligen Regierungspräsidium eine Mehrfertigung des verbindlichen Plans übersenden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Qualität der übermittelten Daten bei den Flächennutzungsplanungen wie folgt dar:

Wir gehen davon aus, dass die übermittelten Daten zu verbindlichen Wind-Flächennutzungsplänen grundsätzlich belastbar sind. Nicht auszuschließen ist allerdings, dass in Einzelfällen Lücken bei sog. Alt-Flächennutzungsplänen (das sind Wind-Planungen, die vor Änderung des Landesplanungsgesetzes im Jahr 2012 erfolgt sind) bestehen können.

Das Bestehen einer Ausschlusswirkung der Flächenausweisungen in den Flächennutzungsplänen ist in den GIS-Daten nicht hinterlegt. Nach unserer Einschätzung kommt der weit überwiegenden Anzahl der Windflächennutzungspläne im Land eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu. Hinsichtlich der sog. Alt-FNP ist davon auszugehen, dass diese zumindest meist eine Ausschlusswirkung vorsehen.

Zudem wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass Daten darüber, ob die Ausschlusswirkung eines Wind-Flächennutzungsplans gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens für unwirksam erklärt wurde, ebenfalls nicht hinterlegt sind.

Hinsichtlich der übermittelten GIS-Daten ist zudem anzumerken, dass den Regierungspräsidien die Konzentrationszonen (in rechtsverbindlichen Flächennutzungsplänen und in Planentwürfen) üblicherweise nicht im Shape-Format, sondern als Planzeichnung (in Papierform bzw. im pdf-Format) übermittelt werden. Die übermittelten GIS-Daten werden dann i.d.R. durch die Regierungspräsidien selbst digitalisiert. Hierbei kann es zu geringfügigen Lageabweichungen zu den in den Flächennutzungsplänen enthalten Flächen kommen.

Ferner weisen wir bezüglich der GIS-Daten darauf hin, dass die Art der baulichen Nutzung Windenergie insgesamt vier verschiedenen Objektarten zugeordnet sein kann (Sonderbauflächen, Flächen für Ver- und Entsorgung, Konzentrationszonen und Standorte für privilegierte Außenbereichsvorhaben und für sonstige Anlagen in Außenbereichen). Hieraus ergeben sich jedoch keine weiteren Konsequenzen.

2.2 Flächenbelegung ausgewiesener Flächen für Windenergie an Land

2.2.1 Überblick zu evtl. Vorgaben zur Flächenbelegung bzw. WEA-Platzierung

Zu folgenden Punkten der Flächenbelegung bzw. WEA-Platzierung sind grundsätzliche Aussagen möglich:

In Anbetracht der planerischen Unschärfe der Regionalplanung (Maßstab des Regionalplans ist in der Regel 1:50.000) sowie des oben beschriebenen Planungssystems (keine Ausschlusswirkung außerhalb der Vorranggebiete), stellt sich die Frage, ob der Rotor der Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets

liegen muss oder auch über die im Regionalplan festgelegten Flächen hinausragen darf, in Baden-Württemberg nicht.

In Baden-Württemberg weisen die Träger der Regionalplanung – mit Ausnahme des Regionalverbands Donau-Iller – die Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nur in Form von Vorranggebieten aus (s.o.). Die Vorranggebiete entfalten keine außergebietliche Ausschlusswirkung, so dass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete nicht ausgeschlossen, sondern zulässig ist. Außerdem haben die kommunalen Planungsträger die Möglichkeit – nicht aber die Verpflichtung – im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen planerisch zu steuern. Von dieser Möglichkeit machen aber viele der kommunalen Planungsträger keinen Gebrauch, daher können in vielen Fällen auch außerhalb der in Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außenbereich errichtet werden.

2.2.2 Belegung der ausgewiesenen Flächen, für die keine GIS Daten vorliegen

Entfällt.

2.2.3 Hinweise zu Datenquellen

Entfällt.

2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land

2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planungen

Auf Ebene der Regionalplanung gibt es zum Stichtag vier Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie. Die Teilfortschreibung des Verbands Region Rhein-Neckar wurde am 01.04.2021 genehmigt und wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung rechtsverbindlich werden. Die drei übrigen Verbände befinden sich in verschiedenen Verfahrensstadien (vgl. Tabelle im Anhang).

Auf Ebene der Bauleitplanung befinden sich derzeit 158 Träger der Bauleitplanung im Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergie. Viele Träger der Bauleitplanung verzichten auf eine Steuerung, bzw. haben ihre Planungen wieder eingestellt. Von den 158 Planungsverfahren haben 44 das Stadium der Offenlage erreicht, weitere 84 die frühzeitige Beteiligung und in weiteren 30 Planungsverfahren wurde bisher ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Zum Stand der jeweiligen Verfahren wird auf die Tabelle im Anhang verwiesen. Dort werden die Verfahrensstände in drei Kategorien eingeteilt (Aufstellungsbeschluss, frühzeitige Beteiligung und Offenlage), je nachdem, welcher

formale Verfahrensschritt zuletzt erfolgt ist. Die Mitteilung eines Zeitplans bis zum Abschluss der Verfahren ist mangels Angaben der Kommunen zumeist nicht möglich.

Bezüglich der Regionalplanung weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Neuplanungen um Erstplanungen nach Umstellung des Planungssystems auf eine reine Vorranggebietsplanung handelt. Ein Vergleich mit der vorhergehenden Plangeneration ist daher nicht möglich.

Bezüglich der Flächennutzungsplanung handelt es sich in vielen Fällen um Erstplanungen nach Abschaffung der regionalplanerischen Schwarz-Weiß-Planung, sodass es insoweit schon mangels vorhergehender Plangeneration keine Änderungen bzgl. der zugrunde gelegten Kriterien gegeben haben kann.

Unabhängig davon hat es signifikante Änderungen bei den Kriterien Siedlungsabstände, Waldflächen, Höhenbegrenzungen, die bei neuen Planungen erstmals zu berücksichtigen wären, nicht gegeben.

Der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 ist zwar inzwischen außer Kraft getreten. Die Inhalte haben dadurch aber nicht an Bedeutung verloren, sondern können weiterhin als Orientierungsgrundlage in der Praxis angewandt werden. Der Windenergieerlass hat aus immissionsschutzrechtlichen Gründen für die Regionalplanung die Einhaltung eines Abstands von mindestens 700 Metern zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist empfohlen. Für die Flächennutzungsplanung wird ein Orientierungsrahmen von 700 Metern zu Wohngebieten empfohlen; bei reinen Wohngebieten sind größere Abstände zu erwägen. Bei Misch- bzw. Dorfgebieten wird für die Flächennutzungsplanung ein Orientierungswert von 450 Metern Abstand empfohlen. Die Landesregierung empfiehlt auch weiterhin die Einhaltung dieser Abstände bei der Regional- und Bauleitplanung. Die Planungsträger können ferner in ihren Planungen über das immissionsschutzrechtlich Gebotene hinaus größere Abstände – sog. Vorsorgeabstände – festlegen. Dafür nehmen die Planungsträger eigenständige und gebietsbezogene Abwägungen unter Berücksichtigung aller örtlichen Gegebenheiten vor.

Bzgl. des Artenschutzes gibt es insbesondere folgende Hinweispapiere in Baden-Württemberg:

- Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 01.03.2013, modifiziert am 11.03.2020 / Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 01.07.2015 / Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 15.01.2021

- Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom 01.07.2015
- Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 01.04.2014

Eine gesonderte Berücksichtigung des Repowerings findet in den geplanten Neuausweisungen nach unseren Erkenntnissen nicht statt.

2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planungen [optional]

Zu den geplanten Neuausweisungen werden die GIS-Daten übermittelt.

Auf Ebene der Regionalplanung beträgt der Gesamtumfang der in den Planentwürfen enthaltenen Vorranggebiete zum Stichtag 31.12.2020 rund 2.662 ha. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass zum genannten Stichtag lediglich für die Regionen Stuttgart und Rhein-Neckar ein Planentwurf vorlag; bei den Regionalverbänden Nordschwarzwald und Bodensee-Oberschwaben fehlt es aktuell noch an einem Planentwurf.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung beträgt der Gesamtumfang der in den Planentwürfen enthaltenen Darstellungen von Flächen für die Windenergienutzung rund 28.951 ha. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass zum genannten Stichtag lediglich bei 128 (von 158) Trägern der Flächennutzungsplanung mit einem laufenden Planungsverfahren ein Planentwurf bei den Regierungspräsidien vorlag. Planentwürfe fehlen insbesondere bei Planungsverfahren mit dem Verfahrensstand „Aufstellungsbeschluss“.

2.3.3 Hinweise zu Datenquellen

Die Daten zur Regionalplanung haben wir direkt von den Trägern der Regionalplanung erhalten (inkl. GIS-Daten). Die Datenqualität wird daher als sehr gut beurteilt. Bei den GIS-Daten des Verbands Region Rhein-Neckar ergeben sich minimale Abweichungen bei den Flächengrößen (0,1 ha) der Shape-Dateien im Vergleich zu den Angaben im gedruckten Teilregionalplan durch die Umprojizierung von GK 3 auf ETRS 1989 UTM Zone 32 N.

Die Daten zur Flächennutzungsplanung haben wir von den Regierungspräsidien erhalten (vgl. oben). Hinsichtlich der geplanten Neuausweisungen in Flächennutzungsplänen wird bezüglich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten im Vergleich zu den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplänen

von einer etwas geringeren Belastbarkeit ausgegangen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben unter Ziff. 2.1.3 verwiesen.

2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

2.4.1 Erteilte Genehmigungen

Im Jahr 2020 wurden in Baden-Württemberg 21 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 80,3 Megawatt genehmigt. Im Vergleich zu den Auszügen aus dem Marktstammdatenregister besteht bei der Leistungsangabe eine Abweichung in der Größenordnung von 10,0 Prozent.

2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme

In den nachfolgenden Tabellen 4 und 5 sind für Baden-Württemberg die Gesamtanzahl abgelehnter Genehmigungsanträge sowie die Ablehnungs- bzw. Rücknahmegründe aufgeführt.

Tabelle 4: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Gesamt	16	63,05

Tabelle 5: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
a) Artenschutz	10	42,05
davon Vögel	10	42,05
davon Fledermäuse	0	0,00
davon Sonstige	0	0,00
b) Naturschutz		
c) Trinkwasserschutz		
d) Immissionsschutz		
e) Landschaftsschutz		
f) Denkmalschutz	2	7,20
g) Baurechtliche Gründe		
h) Planungsrechtliche Gründe	2	7,20
i) Straßenbaurechtliche Gründe		
j) Forstrechtliche Gründe		
k) Flugsicherung		
l) Radaranlagen (bitte differenzieren zivil, militärisch, Wetter)		
m) Weitere militärische Belange		
n) Erdbebenmessstation		

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
o) optisch bedrängende Wirkung		
p) Insolvenz der Antragstellerin/des Antragstellers		
q) Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens		
r) Nicht vervollständigte Unterlagen		
s) Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens	2	6,60
t) Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)		
u) Sonstige		
v) Kein Grund dokumentiert		

2.4.3 Beklagte Genehmigungen

Im Jahr 2020 war lediglich ein Klageverfahren anhängig gegen eine Anlage mit einer Leistung von 4,2 Megawatt, die im Jahr 2020 genehmigt wurde.

2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen

Im Jahr 2020 befanden sich 132 Anlagen mit 497,35 MW Leistung in laufenden Genehmigungsverfahren.

2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

Die durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren (Zeitraum zwischen Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen bei der genehmigenden Stelle und dem Datum der Genehmigungserteilung) betrug für die im Jahr 2020 genehmigten Vorhaben 9,2 Monate. Die leistungsgewichtete Dauer betrug 10,0 Monate.

2.4.6 Hinweise zu Datenquellen

Die in Abschnitt II.4 enthaltenen Daten beruhen auf Erfassungen der Genehmigungsbehörden in einer landesweit in Baden-Württemberg einheitlich verwendeten EDV-Anwendung.

2.5 Repowering

Zum Repowering ist im Jahr 2021 keine Datenlieferung durch die Bundesländer erforderlich. Eine Abschätzung zum repoweringfähigen Anlagenbestand erfolgt in 2021 durch den Bund auf Basis bestehender Daten.

2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land

Zentrale Hemmnisse für den Ausbau der Windkraft stellen im Genehmigungsverfahren insbesondere die Flächenverfügbarkeit, die Zielkonflikte mit dem Artenschutz und anderen Fachbelangen (z. B. Flugsicherung) sowie die Akzeptanz dar. Weiterhin sind die Projektierungs- bzw. Realisierungsdauern mit fünf bis sechs Jahren sehr lang. Gerade vor diesem Hintergrund bedarf es einer dauerhaften und zuverlässigen Anreizstruktur, um den Ausbau der Windenergie in ganz Deutschland zu forcieren. Die bislang nicht erfolgte Notifizierung des Regionalisierungsmechanismus im Erneuerbare-Energien-Gesetz wird insofern mit Sorge gesehen.

Aus Sicht der Regionalplanung stellt sich die Akzeptanz vor Ort (bei der Bürgerschaft, Verbänden und Gemeinden) als ein wesentliches Hemmnis dar. Dies führt zu einem höheren Zeitaufwand in Beteiligungsprozessen, zu Bürgerprotesten, Bürgerinitiativen und schlimmstenfalls zu persönlichen Anfeindungen und Drohungen. Dies kann wiederum Auswirkungen auf die Kommunalpolitik und die kommunalen Entscheidungsprozesse haben. Als Maßnahmen zur Überwindung der fehlenden Akzeptanz kommen einerseits eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit (mit Hervorhebung der positiven Aspekte der Windkraftnutzung) und ein breit aufgestellter Diskurs zum Energiewandel sowie andererseits eine wie auch immer geartete Teilhabe der betroffenen Bürger und Kommunen an den Erträgen der WEA, z.B. durch die Möglichkeit einer Investition in die WEA, infrage.

Weitere Hemmnisse aus Sicht der Regionalplanung zeigen sich insbesondere im Artenschutz, den militärischen Belangen der Bundeswehr (Radarführungsmindesthöhen, Hubschraubernachttiefflugstrecken), der Flugsicherung (insbesondere Anlagenschutzbereiche) und den Landschaftsschutzgebieten (Notwendigkeit der Änderung der Schutzgebietsverordnung bzw. des Vorliegens einer Befreiungslage). Ferner sind die kontinuierliche Weiterentwicklung der Rechtsprechung, durch die immer neue und höhere Anforderungen an die Planung hinzukommen, sowie sich ändernde Rechtsgrundlagen als Hemmnisse zu nennen. Die Regionalplanung ist ferner oft mit dynamischen Sachverhalten konfrontiert, die sich während der Dauer des Planungsverfahrens ändern und daher eine Neubewertung erfordern (z.B. neue Rotmilanhorste). Die Auswirkungen sind umso größer, je mehr sich die Planungsdauer (z.B. aufgrund aufwändiger Öffentlichkeitsbeteiligungen) verlängert, was dann wiederum das Erfordernis einer Planänderung mit erneutem Beteiligungsverfahren auslöst.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung stellen sich die Hemmnisse in vergleichbarer Weise dar.

Als Lösungsmöglichkeiten kommen klare, verlässliche und ggf. vereinfachte Vorgaben im jeweiligen Fachrecht in Betracht. Ferner würden wir es begrüßen, wenn durch den Bundesgesetzgeber eine Möglichkeit gefunden werden könnte, durch Änderungen im Baugesetzbuch die rechtlichen Anforderungen an die Konzentrationszonenplanung und deren Komplexität zu reduzieren.

Der Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg soll dauerhaft auf bzw. über das Niveau des Zubaus in den Jahren 2015 bis 2017 angehoben werden. Der Koalitionsvertrag zur 17. Legislaturperiode des baden-württembergischen Landtages sieht daher ein umfangreiches Maßnahmenpaket vor, u. a. die Verankerung eines Mindestflächenzieles, eine Vermarktungsoffensive von Staatswaldflächen sowie die Einrichtung einer Task Force Erneuerbare Energien. Der Koalitionsvertrag ist erst im Mai 2021 geschlossen worden, die Mitteilung eines Umsetzungsstands bzw. ein Monitoring zur Zielerreichung ist daher noch nicht möglich.

Anhang zum Bericht für den Kooperationsausschuss Erneuerbare Energien – Berichtsjahr 2021

Zu 1. Daten zum Ausbau der erneuerbaren Energien

A1 Entwicklung der EE-Stromerzeugung im ersten Halbjahr 2021

Die nachfolgenden Tabellen A1 und A2 enthalten als vorläufige Angaben jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien des 1. Halbjahres 2021 (Datenstand: 28.7.2021; Auswertungszeitraum: Januar - Juni 2021). Zwischen dem Datensatz der Bundesnetzagentur und den Veröffentlichungen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg können u. a. aus den in Kapitel 1.1 des Länderberichtes genannten Gründen Abweichungen auftreten.

Tabelle A1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im **1. Halbjahr 2021** in MW (vorläufige Angaben)

Installierte Leistung in MW EE-Stromerzeugungs-einheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-Inbetrieb-nahmen	Leistungs-änderungen	Rückbau
Biomasse	933,8	6,4	1	5,8	0,4
Solare Strahlungsenergie	7.171,1	275,3	275,5		0,2
Wind an Land	1.725,9	81,8	84,9		3,1
Wind auf See	-	-	-	-	-
Wasserkraft		0,2	0,2		
Klärgas					
Deponiegas	15				
Geothermie	0,6				

Tabelle A2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im **1. Halbjahr 2021** (vorläufige Angaben)

Anzahl EE-Stromerzeugungs-einheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-Inbetrieb-nahmen	Leistungs-änderungen	Rückbau
Biomasse	1.887	6	12	13	6
Solare Strahlungsenergie	396.039	16.726	16.787		61
Wind an Land	815	19	23		4
Wind auf See	-	-	-	-	-
Wasserkraft		2	2		
Klärgas					
Deponiegas	45				
Geothermie	1				

Zu 2. Daten zur Windenergie an Land (Flächen, Genehmigung, Planung, Repowering)

A2.1 Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land

GIS-Daten der in der Regional- und Flächennutzungsplanung ausgewiesenen Flächen für Windenergie an Land als Shapefiles im Koordinatensystem ETRS 1989 UTM Zone 32 N werden über das BSCW-System hochgeladen.

Bei den GIS-Daten zur Flächennutzungsplanung ist in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle sowohl das Genehmigungsdatum als auch das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans hinterlegt. Lediglich in zwei Fällen lag bei den Regierungspräsidien keine Angabe hierüber vor. In allen übrigen Fällen ist nur eine Angabe, also entweder das Genehmigungsdatum oder das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans in den GIS-Daten hinterlegt.

Bei den GIS-Daten zur Regionalplanung ist bezüglich der windkraftbezogenen Festlegungen des jeweiligen Regionalplans für die Regionen Heilbronn-Franken, Südlicher Oberrhein und Hochrhein-Bodensee das Datum der Verbindlichkeit hinterlegt.
Die windkraftbezogenen Festlegungen des Regionalplans für die Region Ostwürttemberg wurden am 05.09.2014, die des Regionalplans für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg am 24.11.2017 und die des Regionalplans für die Region Donau-Iller am 23.12.2015 verbindlich.

A2.2 Flächenbelegung ausgewiesener Flächen für Windenergie an Land

Entfällt.

A2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land

Für die neuen Flächenausweisungen in Regionalplanentwürfen sowie die neuen Flächenausweisungen in Flächennutzungsplanentwürfen (soweit aufgrund des Planungsstands und des Vorliegens der Daten bei den Regierungspräsidien möglich) werden GIS-Daten als Shapefiles im Koordinatensystem ETRS 1989 UTM Zone 32 N über das BSCW-System hochgeladen.

Bezüglich der Regionalplanung weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Neuplanungen um Erstplanungen nach der Umstellung des Planungssystems auf eine reine Vorranggebietsplanung (ohne Ausschlusswirkung) handelt. Ein Vergleich mit einer vorhergehenden Plangeneration ist daher nicht möglich. Eine gesonderte Berücksichtigung des Repowerings findet nach unserer Kenntnis in den Regionalplanentwürfen nicht statt.

Bezüglich der Flächennutzungsplanung handelt es sich in vielen Fällen ebenfalls um Erstplanungen, sodass insoweit ein Vergleich mit den Kriterien der vorhergehenden Planungsgeneration ausscheidet. Kenntnisse darüber, ob eine gesonderte Berücksichtigung des Repowerings in den Flächennutzungsplanentwürfen stattfindet, liegen nicht vor.

Eine Auflistung der Flächennutzungsplanentwürfe erfolgt nach dem jeweiligen Planungsträger, mit Angaben der geplanten Veröffentlichung (soweit bekannt) und des Planungsstands. Die Verfahrensstände werden in drei Kategorien eingeteilt (Aufstellungsbeschluss, Frühzeitige Beteiligung und Offenlage), je nachdem, welcher Verfahrensschritt zuletzt erfolgt ist.

Tabelle A3: Planungen für neue Flächenausweisungen

Regionalplanung

Planungsträger	Geplante Veröffentlichung des Plans	Aktueller Stand der Planung
Verband Region Stuttgart	k.A.	Zwischenbeschluss der Regionalversammlung vom 30.09.2015. Das bisherige Verfahren kann in dieser Form aufgrund des neu gefassten Windatlas Baden-Württemberg nicht abgeschlossen werden. Eine entsprechende Überarbeitung der Konzeption ist erforderlich.
Verband Region Rhein-Neckar	3. Quartal 2021	Genehmigung am 01.04.2021. Rechtsverbindlichkeit tritt erst durch die öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung ein.
Regionalverband Nordschwarzwald	k.A.	Mit Beschluss vom 08.07.2020 wurde die Aufstellung eines

		Teilregionalplans Erneuerbare Energien (inklusive Windenergie) beschlossen. Das zuvor laufende Verfahren war von der Verbandsversammlung mit Beschluss vom 27.11.2019 eingestellt worden, aufgrund des neuen Windatlasses vom 29. Mai. 2019.
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	k.A.	Aufstellungsbeschluss für einen Teilregionalplan Energie, einschließlich Windenergieplanung am 18.12.2020.

Flächennutzungsplanung

Planungsträger	Geplante Veröffentlichung des Plans	Aktueller Stand der Planung
Aalen (VVG)	k.A.	Offenlage
Abtsgmünd	k.A.	Offenlage
Backnang (VVG)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Bad Friedrichshall (VVG)	k.A.	Aufstellungsbeschluss

Bad Mergentheim (VVG)	24.06.2021 zur Genehmigung vorgelegt	Offenlage
Bietigheim-Bissingen (VVG)	k.A	Aufstellungsbeschluss
Brackenheim (VVG)	k.A.	Aufstellungsbeschluss
Braunsbach-Untermünkheim (GVV)	k.A.	Offenlage
Bretzfeld	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Crailsheim (VVG)	k.A.	Offenlage
Dischingen	05.03.2021 in Kraft getreten	Offenlage
Eppingen (VVG)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Esslingen	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Fichtenau-Kreßberg (GVV)	k.A.	Offenlage
Flein-Talheim (GVV)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Geislingen (VVG)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Gerstetten	k.A.	Offenlage
Göppingen (VVG)	k.A.	Aufstellungsbeschluss
Korntal-Münchingen	k.A.	Aufstellungsbeschluss
Künzelsau (VVG)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Lauffen (VVG)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Leingarten	21.01.2021 in Kraft getreten	Offenlage
Lorch	k.A.	Frühzeitige Beteiligung

Möckmühl (VVG)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Murrhardt	k.A.	Aufstellungsbeschluss
Neckarsulm (VVG)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Neudenau	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Neuenstadt (VVG)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Oberes Bühlertal (GVV)	k.A.	Offenlage
Oberes Zabergäu (GVV)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Oberkochen	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Obersulm (VVG)	k.A.	Offenlage
Öhringen (VVG)	k.A.	Offenlage
Östlicher Schurwald (GVV)	k.A	Frühzeitige Beteiligung
Reichenbach (GVV)	k.A	Frühzeitige Beteiligung
Schöntal	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Schozach-Bottwartal (GVV)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Schrozberg	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Schwaigern (VVG)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Schwieberdingen (GVV)	k.A	Frühzeitige Beteiligung
Sindelfingen	k.A	Frühzeitige Beteiligung
Steinheim am Albuch	10.06.2021 in Kraft getreten	Offenlage
Sulzbach (GVV)	k.A	Aufstellungsbeschluss
Unteres Remstal (PV)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung

Winnenden (GVV) u. Berglen	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Wüstenrot	k.A.	Aufstellungsbeschluss
Baden-Baden	k.A.	Offenlage
VVG Bad Schönborn	k.A.	Offenlage
VG Bretten	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
VVG Bruchsal	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
GVV Philippsburg	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Kraichtal	k.A.	Offenlage
Malsch	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Östringen	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Ubstadt Weiher	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
NV Bischweier-Kuppenheim	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
VVG Bühl Ottersweier	k.A.	Offenlage
GVV Durmersheim	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
VVG Rastatt	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
VVG Sinzheim-Hügelsheim	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Bühlertal	k.A.	Offenlage
Forbach	k.A.	Offenlage
Gaggenau	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
VVG Altensteig-Hochnagoldtal	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
GVV Teinachtal	k.A.	Aufstellungsbeschluss

VVG Nagold	k.A.	Aufstellungsbeschluss
VVG Bad Wildbad - Oberes Enztal -	k.A.	Offenlage
Schömberg	k.A.	Offenlage
Wildberg	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
GVV Heckengäu	k.A.	Aufstellungsbeschluss
GVV Kämpfelbachtal	k.A.	Aufstellungsbeschluss
VVG Neuenbürg	k.A.	Offenlage
GVV Neulingen	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
GVV Tiefenbronn	k.A.	Aufstellungsbeschluss
Keltern	k.A.	Aufstellungsbeschluss
NV Pforzheim	k.A.	Offenlage
GVV Dornstetten	k.A.	Offenlage
VVG Freudenstadt	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Baiersbronn	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Loßburg	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
GVV Kleiner Odenwald	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
VVG Limbach - Fahrenbach	k.A.	Aufstellungsbeschluss
GVV Schefflenz	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
GVV Sekachtal	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Buchen	k.A.	Aufstellungsbeschluss

Mudau	k.A.	Offenlage
VVG Eberbach-Schönbrunn	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
VVG Hockenheim	k.A.	Aufstellungsbeschluss
GVV Neckargemünd	k.A.	Aufstellungsbeschluss
VVG Sinsheim	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
GVV Waibstadt	k.A.	Aufstellungsbeschluss
NV Heidelberg-Mannheim	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Dreisamtal (GVV) mit Buchenbach, Kirchzarten, Oberried, Stegen	k.A.	Offenlage
Heitersheim (VVG) - mit Ballrechten-Dottingen, Eschbach	k.A.	Offenlage
Hexental (GVV) -mit Au, Horben, Merzhausen, Sölden, Wittnau	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Müllheim-Badenweiler (GVV)	k.A.	Offenlage
Schallstadt (VG) mit Ebringen, Pfaffenweiler	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
St. Peter (GVV)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Staufen-Münstertal (GVV)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Titisee-Neustadt (VVG) mit Löffingen, Friedenweiler,	k.A.	Offenlage

Eisenbach, Titisee-Neustadt, Feldberg, Schluchsee, Breitnau, Hinterzarten und Lenzkirch		
Vogtsburg im Kaiserstuhl, in Planungsgemeinschaft mit VVG Breisach und GVV Nördlicher Kaiserstuhl	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Emmendingen (VG)	k.A.	Aufstellungsbeschluss
Kenzingen-Herbolzheim (GVV)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Waldkirch (VVG) mit Gutach im Breisgau, Simonswald, Waldkirch	k.A.	Offenlage
Engen (VVG) mit Aach, Mühlhausen-Ehingen in Planungsgemeinschaft mit Hilzingen und Tengen	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Gottmadingen (VVG)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Singen (Hohentwiel) (VVG) mit Singen, Steißlingen, Volkertshausen, Rielasingen-Worblingen	k.A.	Offenlage

Stockach (VVG) mit Bodmann-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen, Stockach	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Kandern (VVG)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Schliengen (VG) mit Bad Bellingen	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Steinen	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Achern (VG)	k.A.	Aufstellungsbeschluss
Haslach im Kinzigtal (VVG)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Hausach (VVG)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Kappelrodeck (GVV)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Oberes Renchtal (GVV) mit Bad Peterstal-Griesbach, Oppenau	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Oberkirch (VVG)	k.A.	Offenlage
Zell am Harmersbach (VVG) mit Biberach, Nordrach, Oberharmersbach, Zell am Harmersbach	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Dornhan	k.A.	Offenlage
Dunningen-Eschbronn (VVG)	k.A.	Aufstellungsbeschluss
Rottweil (VGG)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung

Schiltach (VVG) mit Schenkenzell	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Schramberg (VVG) mit Aichhalden, Hardt, Lauterbach, Schramberg, Tennenbronn	k.A.	Offenlage
Villingendorf (GV) mit Bösingen	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Furtwangen im Schwarzwald (VVG)	k.A.	Offenlage
Villingen-Schwenningen (VVG) mit Brigachtal, Dauchingen, Mönchweiler, Niedereschach, Tuningen, Unterkirnach, Villingen-Schwenningen	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Vöhrenbach	k.A.	Offenlage
Spaichingen (VVG)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Trossingen (VG) mit Durchhausen, Gunningen, Talheim, Trossingen	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Tuttlingen (VVG) mit Emmingen-Liptingen, Neuhausen ob Eck, Rietheim-Weilheim, Seitingen-Oberflacht, Tuttlingen, Wurmlingen	k.A.	Offenlage

Bad Säckingen (VVG) mit Murg, Rickenbach, Herrischried, (Görwihl)	k.A.	Offenlage
St. Blasien (GVV) mit Bernau, Dachsberg, Häusern, Höchenschwand, Ibach, Sankt Blasien, Todtmoos	k.A.	Aufstellungsbeschluss
Stühlingen	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Wehr	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Reutlingen-Tübingen (NB)	k.A.	Aufstellungsbeschluss
Wangen gemeinsamer FNP mit Argenbühl, Kißlegg	k.A.	Aufstellungsbeschluss
Argenbühl gemeinsamer FNP mit Wangen, Kißlegg	k.A.	Aufstellungsbeschluss
Kißlegg gemeinsamer FNP mit Argenbühl,Wangen	k.A.	Aufstellungsbeschluss
Trochtelfingen	k.A.	Aufstellungsbeschluss
Hechingen	k.A.	Aufstellungsbeschluss
Steinlach-Wiesaz (GVV)	k.A.	Aufstellungsbeschluss
Albstadt-Bitz (VVG)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Bad Urach (VVG)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Bisingen-Grosselfingen (VVG)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung

Gullen (GVV)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Haigerloch	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Engstingen-Hohenstein (VVG)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Sigmaringen (GVV)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
St. Johann	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Zwiefalten-Hayingen (GVV)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Leutkirch im Allgäu (VVG)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Pfullendorf (VVG)	k.A.	Frühzeitige Beteiligung
Balingen-Geislingen (VVG)	k.A.	Offenlage
Oberes Schlichemtal (GVV)	k.A.	Offenlage
Sonnenbühl	k.A.	Offenlage
Althausen (VVG) gemeinsamer FNP mit Fronreute, Wolrpertswende, Horgenzell-Wilhelmsdorf	k.A.	Offenlage
Fronreute - Wolpertswende gemeinsamer FNP mitAlthausen (VVG), Horgenzell-Wilhelmsdorf	k.A.	Offenlage
Horgenzell-Wilhelmsdorf gemeinsamer FNP mit Fronreute-Wolrpertswende, Althausen (VVG)	k.A.	Offenlage